

Der säumige Teil hat die infolge des Verzuges dem anderen Teile entstandenen Kosten nebst Verzugszinsen zu ersetzen.

IV. Uebertragungskosten.

Soweit mit der Uebertragung von Wertpapieren Kosten verbunden sind, werden

- a) die Kosten der Abtretung, wie Giro, Zession, Abtretungserklärung usw., vom Verkäufer,
- b) die Kosten einer etwaigen Annahmeerklärung sowie etwaige seitens der Gewerkschaft für die Uebertragung zur Berechnung gelangende Unkosten vom Käufer getragen.

Dem Abschnitt BIV wird ein neuer Absatz c mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Bei börsenumsatzsteuerpflichtigen Geschäften ist jeder Vertragsteil dem anderen Teil gegenüber zur ordnungsmäßigen Entrichtung der auf ihn entfallenden Börsenumsatzsteuer verpflichtet. Die Vertragsschließenden sind damit einverstanden, daß das Finanzamt berechtigt ist, dem Börsenvorstand Mitteilung zu machen, wenn eine Partei es unterläßt, ihrer Börsenumsatzsteuerpflicht ordnungsmäßig nachzukommen.“

für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen folgende Tage: Der Neujahrstag, beide Oster-, beide Pfingst- und beide Weihnachtsfeiertage, der vom Preussischen Staat eingefetzte Bußtag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, Fronleichnam und Allerheiligen.

VI. Schlußbestimmung.

In allen oben nicht vorgesehenen Fällen ist der Berliner Börsengebrauch maßgebend.